

Bund Deutscher Architekten  
in Bayern e.V.

**BDA**

# Satzung der „Stiftung des BDA Bayern“

Stand 2017

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Stiftung des Bundes Deutscher Architekten BDA in Bayern – Forum neuer Architektur.

Er wurde am 17.11.1989 gegründet und ist am 08.08.1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen worden.

Der Sitz des Vereins ist München.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Diskussion und Präsentation qualifizierter Architektur als Ausdruck von Zeit, Kunst und Kultur. Er will bestehende Defizite abbauen durch ein vielfältiges und aktuelles Veranstaltungsprogramm, bestehend aus Vorträgen, Werkstattberichten, Diskussionen, Seminaren, Ausstellungen, unterstützt durch Veröffentlichungen in den Medien. Die Veranstaltungen sollen thematisch so vorbereitet werden, dass sie für eine breitere Öffentlichkeit von Interesse sind.

Mit den Aktivitäten möchte der Verein langfristig das öffentliche Interesse an Architektur der Gegenwart als wichtigen Teil der Umweltgestaltung fördern.

## **§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden, noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- aus Mitgliedsbeiträgen,
- aus Erträgen des Grundstockvermögens des Vereins,
- aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Vereins-Grundstockvermögens bestimmt sind,
- aus sonstigen Einnahmen.

Das Vereins-Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Ferner sind Die Mitglieder des BDA Bayern auch zugleich Mitglieder des Vereins.

Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Ablehnung von Mitgliedern kann ohne Angabe der Gründe erfolgen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Beginn der Eintragung des Vereins bis zum darauffolgenden 31. Dezember des Kalenderjahres.

## **§ 8 Organe**

Die Leitung des Vereins geschieht durch

- den Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und fünf Beiräten. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Beiräte berufen.

Rechtlich wird der Verein durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Vizepräsident nur im Falle einer Verhinderung des Präsidenten vertretungsbefugt ist.

Dem Verein gegenüber sind der Präsident und der Vizepräsident an die Beschlüsse des Vorstandes, der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis die nächstfällige Mitgliederversammlung die Neuwahl durchführt.

Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen Nachfolger von vorne herein bestimmt hat.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist vom Präsidenten zu berufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten zu berufen und zwar aus eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Jede Mitgliederversammlung ist eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung und von Ort und Zeit durch schriftliche Einladung den Mitgliedern bekannt zugeben.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

#### **§ 11 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren
- die Wahl des Rechnungsprüfers
- die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder die wenigstens 3 Tage vor der Versammlung eingebracht werden
  
- die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
  
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

#### **§ 12 Abstimmung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ebenso wie über die Sitzungen des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Präsidenten – im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten – und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die BDA-Stiftung in Berlin, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.